

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (Windpark Waldbrunn)

Die Firma MVV Windenergie GmbH mit Sitz in 68159 Mannheim beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen in Waldbrunn, Gemarkungen Strümpfelbrunn und Mülsen (Neckar-Odenwald-Kreis), sowie in Eberbach, Gemarkung Eberbach (Rhein-Neckar-Kreis). Hierfür wurde ein Antrag gestellt. Zwei Anlagen sollen auf den Flst.-Nr. 8621 und 8622, Gemarkung Eberbach, und fünf Anlagen auf den Flst.-Nr. 1302, Gemarkung Waldbrunn-Strümpfelbrunn, und 677, Gemarkung Waldbrunn-Mülsen, errichtet werden. Der beantragte Anlagentyp ist das Modell V-162 der Firma VESTAS. Das Modell weist eine Nabenhöhe von 169,0 m, einen Rotordurchmesser von 162,0 m, eine Gesamthöhe von 250,0 m und eine Nennleistung von 6,0 MW je Anlage auf.

Da zwei Landkreise von dem Vorhaben betroffen sind, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Entscheidung vom 08.06.2022 das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als gemeinsam zuständige Genehmigungsbehörde bestimmt. Die Zuständigkeit des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis ergibt sich im Übrigen aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO).

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2 Spalte c Buchstabe V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Firma MVV Windenergie GmbH beantragte die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG. Dem Antrag wurde am 10.06.2022 durch die Genehmigungsbehörde stattgegeben. Für das Vorhaben besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), die Vorprüfung des Einzelfalles entfällt. Damit ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die MVV Windenergie GmbH beantragte am 19.09.2022, eingegangen beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis am 28.09.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der sieben Anlagen mit der Bezeichnung Windpark „Waldbrunn“. Die zugehörigen Planunterlagen wurden ergänzt und sind seit 02.06.2023 aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollständig. Laut Antrag ist die Inbetriebnahme der Anlagen im 3. Quartal 2026 vorgesehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV sind der Antrag und die beigefügten Unterlagen sowie entscheidungserhebliche sonstige Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, jeweils bei der Genehmigungsbehörde und bei geeigneten Stellen in der Nähe des Standorts des Vorhabens auszulegen. Entscheidungserhebliche sonstige Berichte und Empfehlungen liegen der Genehmigungsbehörde nicht vor. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind Antrag und Unterlagen in allen Kommunen auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Die Unterlagen umfassen insbesondere allgemeine Angaben zum Antrag, zum Antragsinhalt und zum Standort, zu den Anlagen sowie eine Betriebsbeschreibung, Angaben zu Lärm, Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen und Licht, die Umweltverträglichkeitsprüfung, Angaben zum Natur- und Artenschutz, Anträge auf Baugenehmigungen, ein Gutachten zur Standorteignung, Angaben zum Brandschutz, Angaben zu luftfahrtrechtlichen Belangen, einen Antrag auf Waldumwandlung sowie Angaben zu Eisfall und Eisabwurf.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt

von Montag, 12.06.2023, bis einschließlich Dienstag, 11.07.2023,

beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis. Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 HS. 2 der 9. BImSchV werden die Planunterlagen zusätzlich in den Kommunen öffentlich ausgelegt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (hier in den Gemeinden Waldbrunn, Limbach und Mudau sowie bei der Stadt Eberbach). Zusätzlich werden die genannten Unterlagen auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die o.g. Unterlagen liegen in dem o.g. Zeitraum zu folgenden Zeiten aus:

- beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach – Gebäude 8, Information, Montag bis Freitag vormittags von 08.00-12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch nachmittags von 14.00-16.00 Uhr, donnerstags von 14.00-17.00 Uhr,
- im Rathaus der Gemeinde Waldbrunn
Alte Marktstr. 4, 69429 Waldbrunn, Dachgeschoss, Vorraum Zimmer 34 und 36 (Bauamt) – Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, vormittags von 08.30-12.00 Uhr, Montag und Dienstag, nachmittags von 13.30-16.00 Uhr, donnerstags von 13.30-18.00 Uhr,
- im Rathaus der Stadt Eberbach
Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach, Flur im 3. OG, von Montag bis Donnerstag, vormittags von 08.00-12.30 Uhr, freitagvormittags von 08.00-12.00, nachmittags von Montag, Dienstag, Donnerstag von 14.00-16.00 Uhr, Mittwoch von 14.00-18.00 Uhr,
- im Rathaus der Gemeinde Mudau
Schloßauer Straße 2, 69427 Mudau, Zimmer 204, von Montag bis Freitag, vormittags von 08.00-12.30 Uhr, montags und dienstags nachmittags von 14.00-16.00 Uhr, donnerstags von 14.00-18.00 Uhr,
- im Rathaus der Gemeinde Limbach
Muckentaler Straße 8d, 74838 Limbach, Hauptamt, Zimmer 1 im EG, von Montag bis Freitag, vormittags von 08.00-12.30 Uhr, montags nachmittags von 14.00-17.00 Uhr, mittwochs nachmittags von 14.00-18.00 Uhr. Am 13.06.2023 ist das Rathaus der Gemeinde Limbach ganztägig geschlossen.

Da es sich um ein UVP-Pflichtiges Vorhaben handelt, kann die Öffentlichkeit bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 12.06.2023 bis einschließlich

11.08.2023

Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder elektronisch bei den o.g. Stellen erhoben werden. Schriftliche Einwendungen können an die o.g. Adressen, elektronische Einwendungen an

- umwelt@neckar-odenwald-kreis.de oder
- rathaus@waldbrunn-odenwald.de oder
- stadt@eberbach.de oder
- rathaus@mudau.de oder
- gemeinde@limbach.de

gesendet werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen bei den o.g. Stellen maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG, §§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser

**ab Dienstag, den 31.10.2023, ab 10.00 Uhr
in Waldbrunn, in der Sport- und Turnhalle der Winterhauch-Schule, Zu den Kuranlagen
7, 69429 Waldbrunn**

statt. Kann dieser nicht am selben Tag abgeschlossen werden, so wird er an den darauffolgenden Werktagen ab 9.00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Beteiligter, der einen barrierefreien Zugang oder aufgrund einer Behinderung eine Assistenz vor Ort benötigt, wird gebeten, sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen (Tel. 06261/84-1786).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Personen, die Einsicht nehmen, die Einwendungen erheben und/oder an einem eventuellen Erörterungstermin teilnehmen, erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis unter www.neckar-odenwald-kreis.de/Datenschutz.

-Untere Immissionsschutzbehörde-